

Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Der oben für den Fall, daß die Brücke abgefahren ist, bestimmte höhere Satz darf nur dann erhoben werden, wenn die Brücke wegen Eisgangs oder hohen Wasserstandes abgefahren und noch keine Eisbahn, für deren gehörigen Zustand die Führberechtigten zu sorgen haben, vorhanden ist.
- 2) Die Brücke darf nach jeder Ueberfahrt nicht länger als fünf Minuten an dem Lande liegen bleiben.

Befreiungen.

- 1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses, imgleichen den Königl. Gestüten angehören;
- 2) Kommandirte Militärs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee, oder Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann und Kriegslieferungsfuhren;
- 3) Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerk und Thiere bei Dienststreifen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren;
- 4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;
- 5) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnellposten, und öffentliche Couriers und Estaffetten, und die von solchen leer zurückkehrenden Vorspanne oder Thiere;
- 6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Berlin, den 11ten Januar 1835.

(L. S.)

Ministerium des Innern für Gewerbe-
Angelegenheiten.
Freiherr v. Brenn.

Finanzministerium.